



Ausschreibung *International offener* **39. Vorarlberger Drytech Race Automobil Cup 2018**

Powered by:

**AKKU MÄSER - CHIPTECH.AT - FRITZ BAU GMBH - JURA
LOACKER Wertstoff Zukunft - OK GLAS - WIDMER Handel & Technik AG**

6000 Euro Preisgeld !

**Plus Verlosung von einem *jura* Kaffeevollautomat und
ein Semi- Professionelles *kränzle* Reinigungsgerät im
Wert von je ca. 1000 Euro !**

- 31. März Slalom Drivencamp Röthis, Ostersonntag, RRCV
- ?? . Mai Slalom St. Gallenkirch, RC-K
- 16. – 17. Juni Berg Rennslalom, Damüls, RRCV
- 13. – 14. Juli Arlberg Rennen, RRCV
- 18. - 19. August Steinbock Rennen Gargellen, RRCV
- 29. – 30. September Eichenberg Rennslalom, RRCV
- ?? . November Cup Preisverteilung, Motorsport Gala, ??



RRCV *Sport* Organisation

VERANSTALTERGEMEINSCHAFT VORARLBERGER AUTOMOBILRENNSPORT

REGLEMENT ZUM INT. VORARLBERGER DRYTECH RACE AUTOMOBIL CUP 2018

1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG

Die Veranstalter-Gemeinschaft Vorarlberger Automobilsport (VGVA) schreibt den Lizenzfreien, international offenen **VORARLBERGER DRYTECH RACE AUTOMOBIL CUP**, unterstützt von: **DRYTECH SWISS AG** sowie von den Co-Sponsoren **AKKU MÄSER; CHIPTECH.AT; FRITZ BAU GMBH; JURA; KRÄNZLE REINIGUNGS-TECHNIK (Widmer Handel & Technik); LOACKER Wertstoff Zukunft; OK GLAS**, wie folgt aus:

2. SPORTGESETZE

Der **VORARLBERGER DRYTECH RACE AUTOMOBIL CUP** wird nach dem nationalen Slalomreglement für genehmigungsfreie Kleinsloms und den nachstehenden, besonderen Vorschriften zum Vorarlberger Drytech Race Automobil Cup 2018, ausgetragen. Die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden im **jeweiligen Veranstaltungs- Datenblatt und allfällige, ergänzende Durchführungsbestimmungen festgehalten, welche Bestandteil dieses Reglements sind.**

3. STRECKE, VERANSTALTUNG

Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

4. BEWERBER und FAHRER

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber eines gültigen Führerscheins (Fahrausweis). Sonstige Ausweise oder Lizenzen sind nicht erforderlich. Bei allen Veranstaltungen müssen alle Fahrer langärmelige Oberbekleidung, lange Hosen, feste Schuhe und einen geprüften, für den Automobilsport geeigneten, Sturzhelm tragen. Bei Berg Rennsloms muss in der Gruppe V, H, E1 und R ein flammabweisender Renn- Overall getragen werden. Die Seitenfenster und allenfalls das Schiebedach müssen geschlossen sein.

5. NENNUNG und NENNGELD

Siehe das Veranstaltungsdatenblatt.

Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beinhaltet beim Slalom 1 Trainingslauf plus 3 Wertungsläufe inklusive Finallauf für die jeweils schnellsten 15 der Gruppen F, **schnellsten 5 Hi** und schnellsten 15 der Gruppen V,H,E1;R. Bei Berg Rennsloms wird die Zahl der Trainings- und Wertungsläufe, ohne Finallauf, vom Veranstalter festgelegt. (In der Regel 2 Trainings und 4 Rennläufe) Das Nenngeld ist Neugegeld und wird nur bei Absage einer Veranstaltung retourniert. Bei begründeter Abmeldung des Fahrers, mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung, wird 70% des Nenngeldes retourniert. Durch die Abgabe der Nennung erklärt jeder Teilnehmer die Bestimmungen der Rahmendausschreibung, sowie der ergänzenden Durchführungs- Bestimmungen zu kennen und diese bedingungslos zu akzeptieren. Wissentlich falsche Angaben, Änderungen oder Manipulationen auf dem Nennformular ziehen den Ausschluss nach sich. Nennungen sind nicht übertragbar. Die Nennung (Anmeldung), auch in elektronischer Form, hat Rechtsverbindlichkeit. Nennungen elektronisch ausschliesslich unter **www.anmeldung.cc**

Verpflichtende Veranstalter Werbung:

Um unseren Werbepartnern eine Werbe- Plattform zu bieten sind alle Teilnehmer der Cup Klassen verpflichtet, den offiziellen Drytech Race Cup Werbeaufkleber, auf beiden Seiten des Fahrzeuges anzubringen. Ohne Werbeaufkleber, erhöht sich das Nenngeld um € 20.- Der Werbeaufkleber ist bei der Administrativen Abnahme erhältlich.

6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Siehe das Veranstaltungsdatenblatt.

6.1 ADMINISTRATIVE ABNAHME

Erfolgt an dem im Veranstaltungsdatenblatt festgelegten Platz unter Vorlage des Führerscheines, der Fahrzeugpapiere und allfälliges Ausfüllen bzw. Unterschreiben eines Nennformulars bzw. Unterschriften- Liste. Es werden eine Startkarte und Starnummern ausgehändigt.

6.2 TECHNISCHE ABNAHME

Erfolgt im Anschluss an die Administrative Abnahme durch von der VG bestimmte, offizielle technische Kommissare. Den Nachweis darüber, dass das Fahrzeug dem Reglement entspricht, muss der Fahrer erbringen. Die Wahl des Beweismittels ist freigestellt (offizielle Werksangaben z.B. Typenschein, KFZ-Brief, Homologationsblatt, ABE) Fahrzeuge können ohne Begründung, durch vom Veranstalter bestellte Personen kontrolliert werden. Es ist zu beachten, dass für Fahrzeuge, die für eine Klasse genannt wurden und nach entsprechender Kontrolle reglementwidrig sind, eine neue Nennung, sofern dies der Zeitplan zulässt, gelöst werden muss. Im Zweifelsfall kann sich der Fahrer vor Abgabe der Nennung hinsichtlich der Gruppeneinteilung, bei der techn. Abnahme informieren. Eine Rückerstattung des Nenngeldes erfolgt grundsätzlich nicht. Die technischen Kommissare übernehmen keine Verantwortung für den technischen Zustand eines teilnehmenden Fahrzeuges.

6.3 TRAINING (T) – (zusätzlich lösbbare Trainingsläufe, nur bei Slalom)

Es liegt dem Veranstalter frei, vor Beginn der Wertungsläufe, zusätzliche Trainingsläufe zu maximal € 20.- pro Lauf zu ermöglichen. Beschränkt auf maximal 4 Läufe. Keine Wertung, keine Preise.

6.4 SCHNUPPER KLASSE – Neulings Wertung.

Um den Einstieg in den Motorsport zu erleichtern, können Inhaber eines gültigen Führerscheines, die nicht in der Liste der Cup Teilnehmer der vergangenen Jahre aufscheinen und die offensichtlich noch an keinem Motorsportwettbewerb teilgenommen haben, 2 Jahre in Folge, in der Schnupperklasse starten. Zulässig sind nur Tourenwagen ohne Sliks. Nenngeld bei einfachen Slalom pro Lauf € 20.- (mindestens 2 Nennungen (Läufe) maximal 4 Nennungen. Die geringste Zeitdifferenz zwischen 2 Läufen wird gewertet. Bei Berg Rennslalom gilt das normale Veranstaltungs- Nenngeld. Die besten erhalten Pokale, analog der Cup Ausschreibung. Es gibt keine Cupwertung. Im Anschluss an die Schnupperläufe kann auch in einer der regulären Klassen genannt und gestartet werden.

6.5 DOPPELSTART

Auf einem Fahrzeug dürfen max. zwei Fahrer starten. Die zweite Startnummer muss eindeutig abgedeckt sein. Der Doppelstarter fährt in der vorherigen oder nächsten Gruppe. Falls sich für den Doppelstarter, in der anderen Gruppe, die Witterungsbedingungen zum Nachteil der regulären Klasse entwickeln, wird diese Klassierung nicht zum Cup gewertet. Bei Rundstreckenrennen und Bergrennen ist auf einem Fahrzeug nur ein Fahrer erlaubt. Es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt. Ein Fahrer darf in einer Klasse nur einmal Starten.

6.6. NENN- UND STARTZEITEN

Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

6.7 ZEITPLAN SLALOM: Siehe das Veranstaltungsdatenblatt.

Bei allen Veranstaltungen werden Nennungen nur per **Voranmeldung** entgegengenommen. Nachnennungen am Platz können mit einem Nenngeld-Zuschlag belegt werden. Öffnung Admin. Abnahme / Nennbüro am Platz, siehe das Veranstaltungsdatenblatt. Letzter Nennschluss bei Automobilslalom ist jeweils 1 Stunde vor der Startzeit der jeweiligen Klasse.

Provisorischer Slalom Ablaufplan (nicht für Berg Rennslalom): (Verbindlicher Ablauf siehe das jeweilige Veranstaltungsdatenblatt)

07.30 Öffnung Nennbüro, Administrative Abnahme

08.00 – 12.00 Uhr Trainingsläufe, Rennläufe Schnupper Klasse, Gruppe F, Gruppe Historische Hi, Sondergruppen, Finalläufe F und Hi.

12.30 PREISVERTEILUNG GRUPPEN F - Hi - Schnupperklasse und Sonderklassen

13.00 – 18:00 Uhr Trainingsläufe und Rennläufe Schnupper Klasse, Gruppe AE, R, E1, H, GTS, V, Sonderklassen, Finalläufe.

18.30 PREISVERTEILUNG

6.8 KLASSENSTART, START

Es gilt generell Klassenstart. Dies bedingt ein genaues Einhalten des Zeitplanes und der Nennzeiten. Nach Aufruf der jeweiligen Klasse und Start des ersten Fahrzeuges, gilt die gesamte Klasse als gestartet. Bei Slalom und Berg erfolgt der Start einzeln, stehend, mit laufendem Motor im Abstand von ca 10 bis 30 Sek. Ein Verlassen der aufgerufenen und aufgestellten Gruppe gilt als Ausfall. Ein späterer Start ist nicht möglich. Nach erfolgtem Start ist ein Fahrzeugwechsel oder Reifenwechsel nicht gestattet. Bei Witterungsumschlag kann der Rennleiter die Veranstaltung unterbrechen, um ein generelles Reifenwechseln zu veranlassen. **Für den vom Rennleiter angeordneten Reifenwechsel ist ein Zeitfenster von maximal 15 Minuten vorgesehen. Ein Teilnehmer gilt als gestartet, wenn sein Fahrzeug einmal die Startlichtschranke ausgelöst hat.**

6.9 WERTUNG SLALOM

Der 1. Lauf ist ein Besichtigungslauf ohne Anrecht auf Zeitmessung und Laufwiederholung. Im Anschluss daran folgen 3 Wertungsläufe, von denen die 2 besseren inkl. Strafpunkte zur Wertung kommen. Bei Berg Slaloms sind andere Wertungs- Regelungen möglich. Mehrfachstarts in verschiedenen Klassen sind möglich. Gewertet wird in jeder Klasse. Für das Umwerfen oder Verschieben einer Pylone aus der Markierung werden 3 sec. Für das Auslassen eines Tores oder falsches Passieren 30 sec. zur Fahrzeit hinzugerechnet.

6.10 TAGESSIEG – FINALLAUF - SLALOM

Tagessieger ist der Beste aus den regulären Wertungsläufen. (Addition der 2 besseren von 3 Wertungsläufen inkl. Strafpunkte.) Im Anschluss an die Wertungsläufe erfolgt jeweils ein Finallauf. Teilnahmeberechtigt sind die 15 besten aus der Gruppe F, **5 besten aus Hi** und die 15 besten der Gruppe H - E1 - V - GTS - R. Es muss mit dem Fahrzeug, mit dem die Platzierung erreicht wurde, gefahren werden. Im Finale um den Tagessieg sind keine Doppelstarts erlaubt. Die drei Finallaufsieger erhalten je € 100.- Preisgeld.

7. FAHRZEUGE

Für alle Gruppen ist ausschließlich das techn. Reglement dieser Ausschreibung gültig. Die techn. Abnahme kann nur durch von der VGVA bestimmte, offizielle Funktionäre vorgenommen werden.

Grundsätzlich gelten für alle Gruppen ohne R und AE:

Es sind nur Fahrzeuge denen ein Gross- Serien- Tourenwagen (2500 Stk. pro Jahr) als Grundlage dient zugelassen, die hinsichtlich Lärm- und Abgasverhalten den gängigen Gesetzen entsprechen. Gross- Serien-Tourenwagen sind auch solche, welche aus vergangenen Gross- Serien stammen, jedoch nicht mehr oder nicht homologiert sind.

Falls kein polizeiliches Kennzeichen vorhanden ist, muss der Nachweis einer Überprüfung nach §57A erbracht werden. Oder eine adäquate Überprüfungsbestätigung einer zugelassenen Überprüfungsstelle (ÖAMTC, ARBÖ, TÜV, etc.) Für Teilnehmer aus dem Ausland kann – falls eine Überprüfung im eigenen Land nicht möglich ist – eine Überprüfung beim ÖAMTC gemacht werden. Für die Gruppen H, E1 und R ist ein Wagenpass der zuständigen Sportbehörde oder die Vorlage einer Sicherheitsprüfung, wie oben beschrieben, notwendig. Regelmässig am Cup teilnehmende, aufgeladene Fahrzeuge der Gruppe F müssen im Motorraum, auf der Druckseite, die Möglichkeit der Anbringung eines T-Stückes zur Lade- Druckmessung, bieten.

UMWELT:

Um die Veranstaltungen nicht zu gefährden, sind die Veranstalter gezwungen, Fahrzeuge mit übermässiger Lärm- oder Abgasentwicklung ausnahmslos zurückzuweisen. Ebenso Fahrzeuge, deren Zustand und äusseres Erscheinungsbild dem Ansehen des Motorsportes schaden. Ein KAT ist in allen Gruppen, mit Ausnahme R und bei den historischen Fahrzeugen, Vorschrift.

Lärmgrenze 98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz (Nahfeldmessung)

Im Fahrerlager muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) in der Mindest- Grösse des Fahrzeuges, zum Schutz des Bodens unter das Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden. Die Oberfläche des Fahrerlagers darf nicht beschädigt werden. Es dürfen also keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Der Fahrer haftet für eventuell entstandene Schäden. Es gelten die Umweltrichtlinien.

7.1 RÄDER UND REIFENBESTIMMUNGEN

Die Felgenbreite und die Reifendimension sind unter der Bedingung freigestellt, dass sie in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Außenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie bedeckt sein muss. Alle am Fahrzeug montierten Reifen, (Müssen mit Ausnahme des Fabrikates, in jeder Beziehung gleich sein. Das Vorwärmen der Reifen ist verboten.

Spurverbreiterungen (Bausatz) sind verboten, Ausnahme ab Werk oder mit ABE.

7.2. EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPE SCHNUPPER.

Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.3 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN F, GTS und Hi.

Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.4 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN V, H, E1, R

Keine Einschränkung. Reifen frei.

7.6. GRUPPEN UND KLASSENEINTEILUNG

In den Gruppen V, H, Hi, E1 kommen die technischen Reglemente der AMF und dieser Ausschreibung zur Anwendung. Sitze, Gurte, Ü-Bügel können unverändert, **in einwandfreiem Zustand**, wie ehemals homologiert, verwendet werden.

GRUPPE S	Schnupperklasse mit Tourenwagen. „E“ Reifen sind erlaubt.
GRUPPE F	leicht verbesserte Serienfahrzeuge mit „E“ Reifen, Klassen F-2000, F-3000, F+3000 ccm
GRUPPE V	verb. Fzg. mit Racing Reifen, V-1600, V-2000, V+2000 ccm
GRUPPE H	verb. Fzg. mit Racing Reifen, Klassen H-1600, H-2000, H+2000 ccm
GRUPPE E1	stark verb. Fzg. mit Racing Reifen, Klassen E1-2000, E1+2000 ccm
GRUPPE GTS	Serien Grande Tourisme Fahrzeuge, mit E* Reifen, Klassen GTS-2000, GTS+2000 ccm
GRUPPE Hi	Historische Fahrzeuge, mit „E“ Reifen, Klassen Hi-1974, Hi 1975 – 1992
GRUPPE R	Rennfahrzeuge, Einsitzig- oder Zweisitzig inkl. Kleinstserien Sportfahrzeuge wie Ariel Atom, KTM X-Bow, Radical, etc.
GRUPPE AE	Alternativ Energie Fahrzeuge. (Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoff Antrieb.)

Bei Wankelmotoren wird der effektive Hubraum mit dem Faktor 2, bei Turbo mit 1.7 multipliziert. Dieselfahrzeuge mit Turbolader werden in die nächsthöhere Hubraumklasse eingeteilt.

7.6.2 GRUPPE F (Leicht modifizierte Serien Fzg.)

Gross- Serien- Tourenwagen mit folgenden erlaubten Änderungen: Fahrzeugoptik ist frei, (Spoiler, Kotflügelverbreiterungen) sofern für diese Teile eine ABE vorgewiesen werden kann. Der Einbau eines Sportfahrwerkes, auch höhenverstellbar, mit ABE ist frei. Lenkrad und Sitze frei. Härtere Gummi Lager sind erlaubt. (Kein Plastik.) Dom- oder

Querlenkerstreben sind frei. Bremsscheiben in der Originaldimension sind frei. Der Anschluss eines Ladedruck Prüfgerätes mittels T-Stück, muss auf der Druckseite, möglich sein. Der Endschalldämpfer ab Haupt- Kat ist frei, muss aber über eine ABE verfügen.

REIFEN: Die Dimension der Felgen und Reifen sind frei, sofern sie unter die Serien Karosserie passen. Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.6.3 GRUPPE GTS (Grand Tourismefahrzeuge mit „R“ Reifen)

Homologierte Grand Tourisme Fahrzeuge im Serien Zustand wie Lotus, Porsche, Mazda MX5, BMW M Coupe. Zugelassen sind nur Reifen mit „E“ Somit können „R“ Reifen verwendet werden. Modifikationen gemäss Gruppe F. (Keine Cup Racing Kleinserien oder sonstige Kleinserien wie Ariel, Radical, KTM, etc)

7.6.4 GRUPPE V (Verbesserte Fahrzeuge) ähnlich dem Gruppe N-FIA Reglement.

Grundsätzlich gilt: Jede Änderung am Fahrzeug, welche nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Das äussere Erscheinungsbild des Fahrzeuges muss unverändert bleiben. Die Kotflügel und Radläufe dürfen nicht modifiziert werden. Der Kotflügelrand darf nach innen umgebördelt werden. Modifikationen wie sie im Reglement der Gruppe N-FIA, Anhang J, Art. 254 beschrieben sind. Offizielle Homologation ist aber nicht erforderlich. Es gelten aber in jedem Falle folgende Regelungen:

Das vorgeschriebene Mindestgewicht ist das Homologationsgewicht der Gruppe N-FIA. Das Armaturenbrett und die Mittelkonsole darf nicht abgeändert werden. Die hintere Sitzbank, Bodenteppiche und Dämmmaterial kann entfernt werden. Die Türverkleidung und Seitenverkleidung darf durch anderes Material ersetzt werden. Wenn der Tank im Kofferraum montiert ist, muss beim entfernen der hinteren Sitzbank eine Feuer- und Flüssigkeitsfeste Trennwand eingebaut werden. Überrollbügel wird empfohlen. An der Karosserie darf nichts ausgeschnitten oder entfernt werden.

Motor: Das Original Vergaser- oder Einspritzsystem muss beibehalten werden, insbesondere Elemente wie Luftmassenmesser oder Drosselklappen. Die dem Motor zugeführte Verbrennungsluft muss durch ein Luftfiltergehäuse mit Filter geleitet werden. Ansaug- und Abgaskanäle dürfen nachgearbeitet (geglättet) werden ohne jedoch die serienmäßige Kontur zu verändern Das Innere des Steuergerätes, welche die Einspritzung abstimmt ist freigestellt. Die Eingänge des Steuergerätes (Sensoren, Aktuatoren usw.) inkl. ihrer Funktionen, müssen serienmäßig bleiben. Marke und Typ der Kerzen, Drehzahlmesser und HS-Kabel sind freigestellt. Die die Zündung betreffenden Teile des Steuergerätes sind freigestellt. Die Masse vom Homologierungsblatt auch der Nockenwelle müssen eingehalten werden. Die Abgasanlage ab Zylinderkopf ist freigestellt. Erlaubt ist nur der Original Turbolader und Ladeluftkühler. Der Wasserkühler und Ölkühler ist frei. Die Lärmgrenze ist einzuhalten.

Motorhalterung: Das Material ist freigestellt, die Masse müssen beibehalten werden.

Getriebe: Homologierte Seriengetriebe sind zugelassen. Das Material der Getriebehalterung ist freigestellt, die Masse müssen beibehalten werden.

Differential: Achsübersetzungen frei. Differentialsperre frei.

Fahrwerk: Die Fahrzeughöhe ist frei. Höhenverstellbare Fahrwerke sind erlaubt. Die Originalanlenkpunkte dürfen nicht verändert werden. Alle Gummis dürfen gegen härtere (auch Plastik) ersetzt werden. Unibalgelenke beim Fahrwerk Domlager und verstellbare Domlager sind frei.

Mindestgewichte gemäss Fahrzeug Homologations- Blatt der Gruppe N-FIA:

7.6.5 GRUPPE H Auszug aus dem techn. Reglement Gruppe H der AMF,

Darunter sind alle Fahrzeuge zu verstehen, denen ein Grosserienfahrzeug als Grundlage dient und im Sinne des Int. Gruppe H Reglements der FIA modifiziert wurden. Racingreifen sind erlaubt.

Mindestgewichte der Gruppe H. (Auszug aus dem AMF Reglement.)

bis 1000 ccm 650 kg	2001 bis 2500 ccm 900 kg	4001 bis 4500 ccm 1150 kg	6001 bis 6500 ccm 1350 kg
1001 bis 1400 ccm 720 kg	2501 bis 3000 ccm 970 kg	4501 bis 5000 ccm 1200 kg	6501 bis --- ccm 1400 kg
1401 bis 1600 ccm 760 kg	3001 bis 3500 ccm 1030 kg	5001 bis 5500 ccm 1250 kg	
1601 bis 2000 ccm 825 kg	3501 bis 4000 ccm 1090 kg	5501 bis 6000 ccm 1300 kg	

7.6.6 GRUPPE HI Auszug aus dem techn. Reglement Gruppe Historische der AMF.

Gemäss Reglement historischer Motorsport der AMF, Fahrzeuge der Gruppen 1 und 2 bis Baujahr 1974 und von 1975 - 1992. Fahrzeuge der Gruppe 3 (GT) starten unabhängig vom Baujahr im Feld 1975 – 1991. Reifen mit E* Bezeichnung gemäss Gruppe F.

7.6.7 GRUPPE E1 Auszug aus dem techn. Reglement Gruppe E1 der AMF.

Darunter sind alle Fahrzeuge zu verstehen, denen ein Grosserienfahrzeug als Grundlage dient und wie im Gruppe E1 Reglements der AMF modifiziert wurden. Racingreifen sind erlaubt. Mindestgewichte der Gruppe E1 (Auszug aus dem AMF Reglement.)

Mindestgewichte der Gruppe E1

- bis 1000 ccm 650 kg	1601 bis 2000 ccm 790 kg	3001 bis 3500 ccm 860 kg	5001 bis 6000 ccm 1040 kg
1001 bis 1400 ccm 700 kg	2001 bis 2500 ccm 820 kg	3501 bis 4000 ccm 940 kg	6001 bis 7000 ccm 1100 kg
1401 bis 1600 ccm 730 kg	2501 bis 3000 ccm 840 kg	4001 bis 5000 ccm 990 kg	7001 bis ccm 1150 kg

7.6.7.1 GRUPPE R

Rennfahrzeuge, Einsitzig- oder Zweisitzig inkl. alle anderen Fahrzeuge, welche die Hubraumklassen Mindestgewichte der Gruppe E1 nicht erreichen. Wie z.B. Radical, TracKing, Lotus Super 7, etc

7.6.7.2 GRUPPE AE

Fahrzeuge mit alternativen, nicht fossilen, Antriebsformen.

7.6.8 LÄRMGRENZE - LÄRMMESSUNG

Lärmgrenze 98 dB(A) (Nahfeldmessung)(+2 dB(A) Toleranz)

- Die Lärmmessung hat mit einem von der VGVA bestimmten Schallpegel Messgerät bei der Anzeige geschwindigkeit „schnell“ zu erfolgen.
- Der Messplatz muss einen Straßenbelag aus Beton oder Asphalt aufweisen und darf nicht mit Schnee bedeckt sein.
- Im Umkreis von 2 Meter, um das Mikrofon, dürfen keine Schallreflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein.
- Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.
- Wind und andere Störgeräusche müssen mindestens 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen.

7.6.8.1 MESSANORDNUNG

Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:

- in gleicher Höhe jedoch mindestens 20 cm über dem Boden
- im Abstand von 50 cm (± 2.5 cm) von der Auspuffmündung
- im Winkel von 45° ($\pm 10^\circ$) zur Ausströmrichtung

Bei dicht nebeneinander liegenden Endrohren ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen. Bei zwei und weiter auseinander liegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen. Es gilt der höchste Wert. Für Heck und Mittelmotorfahrzeuge kann die Lärmmessung unter Zuhilfenahme einer Geräuschtrennwand erfolgen. Die Trennwand muss Plan sein und das Endstück des Auspuffs muss durch die Trennwand ragen.

12. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Einsprüche gegen die Wertung müssen sofort nach Ende der Wertungsläufe vorgebracht werden, ansonsten gilt die Tageswertung als unanfechtbar. Der Rennleiter hat das Recht, Teilnehmer wegen unsportlichen Verhaltens auszuschließen und Sportstrafen zu verhängen. Ein Ausschluss bei der Veranstaltung kann den Ausschluss aus dem Gesamtcup bedeuten. Weiteres hat der Rennleiter das Recht, Fahrzeuge ohne Vorliegen eines Protestes, technischer Kontrollen zu unterziehen. Einem fehlerhaften Lenker können sämtliche Cuppunkte entzogen werden. Der Veranstalter kann Nennungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ergänzende Durchführungsbestimmungen sind ein integrierter bzw. ergänzender Bestandteil dieser Rahmenschreibung und können auch aufhebenden Charakter haben. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

13. VERSICHERUNG

Der Veranstalter schließt für die jeweilige Veranstaltung eine obligatorische Veranstalter Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 10.000.000.- und eine Unfallversicherung für Teilnehmer und Funktionäre ab. Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich. ACHTUNG: Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Flurschäden sowie Schäden an der Rennstrecke. (z.B. Leitschienen und sonstige Einrichtungen)

14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (ein schließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

15. SCHIEDSVEREINBARUNG

- Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten
- Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

16. SPORTSTRAFEN - SPORTSTRAFBESTÄNDE

Die Teilnehmer an motorsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlich-fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich den Veranstaltern und Funktionären gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsportes schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Geld- und - oder Sportstrafe führen. Vorgesehen ist ein Strafmaß von € 50.- bis € 500.-

Die nachstehenden Sportstrafbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Tatbestände mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

Teilnahme oder versuchte Teilnahme nicht zugelassener, reglementwidriger Fahrzeuge:
Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte
Vorsätzlich verursachte Kollision mit einem Konkurrenten während des Rennwettbewerbes:
Geldstrafe – Ausschluss
Grobfahrlässiges Fahrverhalten:
Geldstrafe - Ausschluss
Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung, ergänzende Durchführungsbestimmungen) oder von Funktionären:
Geldstrafe - Ausschluss
Nichtbeachtung der Parc-ferme Vorschriften:
Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte
Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung:
Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte
Bei Doppelstart nicht Abdecken der Startnummer:
Geldstrafe - keine Laufzeit
Durchdrehen der Reifen im Fahrerlager, Rutschbelag - Anfahrt zum Start:
Geldstrafe - Ausschluss

17. ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTES

Das vorliegende Reglement gilt für alle Veranstaltungen, die zum Int. Vorarlberger Drytech Race Automobil Cup zählen. Es ist für Veranstalter und Teilnehmer gleichermaßen bindend. Offizielle Funktionen an Veranstaltungen zum Vorarlberger Automobil Cup, wie z.B. Techn. Abnahme, Zeitmessung, etc. können nur von Personen ausgeübt werden, **die von der VGVA hierfür ermächtigt und schriftlich bestätigt wurden**. Ohne schriftliche Einwilligung der VGVA kann dieses Reglement nicht für andere Veranstaltungen angewendet werden, (auch nicht Auszugsweise)

18. FUNKTIONÄRE, JURY: Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

Die Jury besteht aus 3 Personen. Rennleiter, Technischer Kommissar und Fahrer Vertreter.

19. VERANSTALTUNGEN

Siehe Cup Terminkalender. Terminänderungen durch Probleme im Genehmigungsverfahren sind möglich. Die aktuellsten Informationen sind im Internet unter www.rrcv.at abrufbar.

19.1 VERANSTALTER DER CUP LÄUFE

RRCV, Postfach 384, A-6893 Lustenau, A +43 (0) 664 – 329 29 02
Josef Hammerer, CH +41(0)71 - 733 26 62, Fax CH +41(0)71 - 733 36 64
E-mail: info@rrcv.at www.rrcv.at

RC-Klostertal, Martina Zögernitz, Riedteilstieg 3a, 6800 Tosters, +43 (0) 664 544 27 76, martina.zoegernitz@me.com

19.2 VERWALTUNGS UND GESCHÄFTSSTELLE

Veranstaltergemeinschaft Vorarlberger Automobilsport (VGVA), per Adresse:
Beate Kothgassner, Primelweg 18d, A-6850 Dornbirn, Tel A 0043(0)699 - 101 38 596, E-mail: beate.kothgassner@okglas.at

20. INTERNET

Aktuelle Daten, Ranglisten und Termine zum Vorarlberger Automobil Cup können auch aus dem Internet abgerufen werden.
www.rrcv.at; www.sporttiming.ch; oder www.sportzeitmessung.com LIVE Rennen unter: <http://live.sporttiming.ch>

21. ONLINE ANMELDUNG

Die Rechtsverbindliche Anmeldung zu einem Rennen des Int. Vorarlberger Drytech Race Automobil Cup erfolgt Online unter: www.anmeldung.cc In dieser Anmeldeplattform können Sie ihre persönlichen, Cup relevanten Daten hinterlegen und für die jeweiligen Rennen abrufen. Die abgegebenen Anmeldungen zu den Rennen können eingesehen werden und die Ausschreibungen abgerufen werden.

Reglement zum Vorarlberger Automobil Cup 2018-Vers 2
Copyright auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Bewilligung vom: **RRCV, Postfach 384, 6893 Lustenau**
info@rrcv.at

INHALTSVERZEICHNIS:

1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG
2. SPORTGESETZE
3. STRECKE
4. BEWERBER UND FAHRER
5. NENNUNG UND NENNGELD
6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG
 - 6.1 ADMINISTRATIVE ABNAHME
 - 6.2 TECHNISCHE ABNAHME
 - 6.3 TRAINING
 - 6.4 SCHNUPPERKLASSE
 - 6.5 DOPPELSTART
 - 6.6 NENN UND STARTZEITEN
 - 6.7 ZEITPLAN SLALOM
 - 6.8 KLASSENSTART
 - 6.9 WERTUNG SLALOM
 - 6.10 TAGESIEG – FINALLAUF - SLALOM
7. FAHRZEUGE
 - 7.1 RÄDER UND REIFEN
 - 7.2 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN S SCHNUPPER
 - 7.3 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN F, GTS, Hi
 - 7.4 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN V, E1
 - 7.6 GRUPPEN UND KLASSENEINTEILUNG
 - 7.6.2 GRUPPE F
 - 7.6.3.1 GRUPPE GTS
 - 7.6.4 GRUPPE V
 - 7.6.5 GRUPPE H
 - 7.6.6 GRUPPE Hi
 - 7.6.7 GRUPPE E1
 - 7.6.7.1 GRUPPE R
 - 7.6.7.2 GRUPPE AE
 - 7.6.8 LÄRMGRENZE - LÄRMMESSUNG
 - 7.6.8.1 MESSANORDNUNG
 - 7.6.8.2 MESSMETHODE
8. ZEITNAHME
9. PREISE
 - 9.1 DAMEN WERTUNG
 - 9.2 PREISVERTEILUNG
10. VORARLBERGER AUTOMOBILCUP GESAMTWERTUNG
 - 10.1 PUNKTEZUTEILUNG
 - 10.2 CUP PREISVERTEILUNG, PREISE, PREISGELD
 - 10.3 STREICHRESULTATE
11. PROTESTE
12. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN
13. VERSICHERUNG
14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS
15. SCHIEDSVEREINBARUNG
16. SPORTSTRAFEN, SPORTSTRAFBESTÄNE
17. ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTES
18. FUNKTIONÄRE, JURY
19. VERANSTALTUNGEN
 - 19.1 VERANSTALTER DER CUP LÄUFE
 - 19.2 VERWALTUNGS UND GESCHÄFTSSTELLE
20. INTERNET
21. ONLINE ANMELDUNG

Reglement zum Vorarlberger Drytech Race Automobil Cup 2018 - Vers 2

Copyright auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Bewilligung vom: **RRCV, Postfach 384, 6893 Lustenau**
info@rrcv.at

